



**GWV**  
GEMEINDEWERKE  
VILLMERGEN

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

für die Ersatzversorgung (gww.backbone) durch die

**Gemeindegewerke Villmergen**

Bachstrasse 48, 5612 Villmergen

(GWV)

Ausgabe 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b> .....	<b>1</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Gegenstand</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Vertragabschluss und -beendigung</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>4. Mitwirkung des Vertragspartners</b> .....	<b>3</b>
<b>5. Energielieferung</b> .....	<b>4</b>
<b>6. Verwendung der gelieferten Energie</b> .....	<b>5</b>
<b>7. Preise und Abrechnung</b> .....	<b>5</b>
<b>8. Sicherheiten</b> .....	<b>6</b>
<b>9. Zahlungskonditionen</b> .....	<b>7</b>
<b>10. Haftung des Vertragspartners</b> .....	<b>7</b>
<b>11. Haftungsbeschränkungen</b> .....	<b>7</b>
<b>12. Datenschutz</b> .....	<b>8</b>
<b>13. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>8</b>

## **1. Gegenstand**

- 1.1 Die Gemeindewerke Villmergen (GWV) betreiben in ihrem Netzgebiet das lokale Elektrizitätsverteilnetz. Stellen die GWV dem Vertragspartner mit Netzzugang, der über keinen gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt («Vertragspartner»), vorübergehend und ersatzweise Energie zur Verfügung, um einen Stromunterbruch beim Vertragspartner zu vermeiden, liegt eine Ersatzversorgung vor («Ersatzversorgung»).

## **2. Vertragabschluss und -beendigung**

- 2.1 Mit Beginn einer Energielieferung der GWV an den Vertragspartner, der über keinen anderweitigen, gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt, kommt ein Energieliefervertrag zwischen den GWV und dem Vertragspartner zustande («Energieliefervertrag Ersatzversorgung»). Als «Energieliefervertrag Ersatzversorgung» gilt das aktuell gültige Preisblatt gwv.backbone.
- 2.2 Mit Inanspruchnahme der Energielieferung durch die GWV akzeptiert der Vertragspartner die vorliegenden AGB als integralen Bestandteil des Energieliefervertrags Ersatzversorgung.
- 2.3 Der Vertragspartner anerkennt, dass stromversorgungsrechtlich weder ein Rechtsanspruch auf eine Ersatzversorgung noch auf einen Wechsel in die Grundversorgung besteht.
- 2.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Energieliefervertrag Ersatzversorgung raschmöglichst durch einen neuen, gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt abzulösen. Zur Abwicklung des Wechselprozesses hat der Vertragspartner den GWV den Lieferantenwechsel mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mitzuteilen.
- 2.5 Mit Lieferbeginn durch den nachfolgenden Energielieferant endet der Energieliefervertrag Ersatzversorgung automatisch, sofern der Vertragspartner den Energieliefervertrag Ersatzversorgung nicht schon früher durch einen neuen, gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt abgelöst hat und die Bestätigung durch den zukünftigen Energielieferanten den GWV schriftlich vorliegt.

## **3. Geltungsbereich**

- 3.1 Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung untersteht ausschliesslich dem Privatrecht.
- 3.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelangen auf sämtliche Rechtsbeziehungen betreffend eine Ersatzversorgung der GWV zur Anwendung. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen der GWV gelangen subsidiär zur Anwendung.
- 3.3 Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 3.4 Die AGB können jederzeit auf der Homepage der GWV eingesehen werden.

## **4. Mitwirkung des Vertragspartners**

- 4.1 Zur Spezifizierung des Energieliefervertrags Ersatzversorgung wendet sich der Vertragspartner raschmöglichst unter Angabe folgender Punkte an die GWV:

- 4.1.1 Firma, Adresse, Rechnungsadresse, verantwortliche Person
- 4.1.2 Identifikation des Messpunkts bzw. der Messpunkte
- 4.1.3 Erwartete Energiemenge, Leistungsbedarf und Lastprofil während der Ersatzversorgung
- 4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den GWV seine historischen Verbrauchsdaten wahrheitsgetreu anzugeben.
- 4.3 Der Vertragspartner hat das Notwendige zu unternehmen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die Ersatzversorgung durch die GWV erfolgen kann. Ist die Leistungserbringung nicht oder nur erschwert möglich, sind die GWV berechtigt, Anpassungen an der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen vorzunehmen.
- 4.4 Der Vertragspartner informiert die GWV rechtzeitig über relevante Veränderungen im Zusammenhang mit der von den GWV erbrachten Ersatzversorgung. Insbesondere sind den GWV erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs und des Lastprofils rechtzeitig (d.h. mindestens 72h im Voraus) mitzuteilen.

## **5. Energielieferung**

- 5.1 Die Energielieferung in der Ersatzversorgung durch die GWV erfolgt während längstens 90 Tagen. Nach Ablauf von 90 Tagen stellen die GWV die Energielieferung ein, unabhängig davon, ob der Vertragspartner über einen neuen, gültigen Energieliefervertrag verfügt oder nicht.
- 5.2 Die GWV bestimmen die Energiequalität und beschaffen die zugehörigen Herkunftsnachweise. Vorbehalten bleiben individuellen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.
- 5.3 Die GWV liefern und der Vertragspartner bezieht die elektrische Energie in Form von Wirkenergie über die von der GWV gewählte Bilanzgruppe in der Regelzone Schweiz. Verrechnet wird die konsumangepasste Lieferung aufgrund der von den GWV erhobenen Daten am Messpunkt bzw. an den Messpunkten.
- 5.4 Die Energie für den Vertragspartner gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe als geliefert. Die Energie der GWV gilt entweder dann als bezogen, wenn sie vom Vertragspartner verbraucht wird oder die vereinbarte Menge durch die GWV in der Bilanzgruppe bereitgestellt wird.
- 5.5 Die Energielieferung in der Ersatzversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» und den DACHCZ Richtlinien.
- 5.6 Der Transport und die Lieferung von elektrischer Energie erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.
- 5.7 Die GWV können die Energielieferung ohne Ankündigung einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- 5.7.1 zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- 5.7.2 bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- 5.7.3 zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- 5.7.4 bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
- 5.7.5 bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
- 5.7.6 bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Brandfällen, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.);
- 5.7.7 aufgrund behördlicher Weisungen;
- 5.7.8 Sollte der entsprechende Markt nicht mehr schliessen oder der Handel ausgesetzt werden, gilt dies als Lieferengpass im Sinne von Ziff. 5.7.4, wodurch die GWV das Recht erhalten, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen. Während dieser Unterbrechung/Einschränkung ruht die Lieferpflicht der GWV. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz bzw. Ersatz entgangenen Gewinns aus solchen Unterbrechungen/Einschränkungen.
- 5.7.9 wenn der Vertragspartner die Durchleitung verweigert oder den erforderlichen Raum nicht zur Verfügung stellt;
- 5.7.10 bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- 5.7.11 bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Anschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen;
- 5.7.12 bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Strom;
- 5.7.13 bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber den GWV oder der einschlägigen Gesetzgebung;
- 5.7.14 bei Zahlungsverzug des Vertragspartners.

## **6. Verwendung der gelieferten Energie**

- 6.1 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Energie bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den weiteren anwendbaren Vorschriften verwendet wird.
- 6.2 Der Vertragspartner darf ohne ausdrückliche Bewilligung der GWV keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar wäre, sowie Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Vertragspartner auf den Preisen der GWV keine Zuschläge erheben.

## **7. Preise und Abrechnung**

- 7.1 Die dem Vertragspartner gelieferte Energie wird diesem zum stündlichen EPEX-Spotmarktpreis für den Markt Schweiz (EPEX-Spot-CH) in Rechnung gestellt («Spotmarktpreis»). Die stündliche Berechnung (Energienmenge x Spotmarktpreis pro Stunde) erfolgt auf Basis der noch ungeprüften Messdaten. Per Ende des Monats erstellen die GWV die definitive Abrechnung auf Basis der geprüften Messda-

ten. Die Energiepreise werden an der EPEX SPOT in Euro gehandelt. Für die Umrechnung der EUR-Preise in CHF wird der jeweilige Wechselkurs der europäischen Zentralbank (EZB) am Liefertag (<https://www.ecb.europa.ch>) verwendet.

- 7.2 Dem Spotmarktpreis werden Aufschläge für die Kosten einer Vollversorgung mit 20 Prozent oder mindestens 5 Rappen pro kWh sowie für die zu hinterlegenden Herkunftsnachweise mit 0.5 Rappen pro kWh hinzugerechnet.
- 7.3 Zusätzlich verrechnen die GWV für ihre Zusatzaufwendungen wegen der Ersatzversorgung eine einmalige pauschale Umtriebsentschädigung von CHF 750.—. Zusätzlich werden durch die GWV eine wöchentliche Bearbeitungspauschale von CHF 250.— verrechnet.
- 7.4 Bei besonderer Dringlichkeit (z.B. Information durch den Vertragspartner über erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs oder des Lastprofils mit Vorlauf von <72 Stunden), können die GWV die Umtriebsentschädigung nach eigenem Ermessen auf bis zu 30 % der gesamten, anfallenden Energiekosten erhöhen.
- 7.5 Alle Preisangaben verstehen sich netto, zuzüglich schweizerische Mehrwertsteuer. Sie beziehen sich ausschliesslich auf die Lieferung von elektrischer Energie, nicht auf Netznutzungsentgelte oder weitere Abgaben.
- 7.6 Sämtliche Energiemengen werden für die Abrechnung in kWh / in MWh angegeben
- 7.7 Die Rechnungsstellung erfolgt während der Dauer des Energielieferungsvertrags Ersatzversorgung in den von den GWV festgelegten Intervallen auf der Grundlage der von den Messeinrichtungen der GWV ermittelten Lastgangdaten.
- 7.8 Beanstandungen gegen Rechnungen sind innert 5 Tagen nach deren Zustellung schriftlich bei den GWV einzureichen. Im Falle von Beanstandungen ist die Rechnung trotzdem vollständig zur Zahlung fällig. Sofern die Überprüfung der Rechnung durch die GWV eine Korrektur zur Folge hat, wird die GWV dem Vertragspartner ein allfälliges Guthaben auf der nächstfolgenden Rechnung gutschreiben.
- 7.9 Die GWV können dem Vertragspartner allfällige Kosten infolge der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners zusätzlich in Rechnung stellen.
- 7.10 Wird nach einem Unterbruch der Energielieferungen wegen Zahlungsverzugs des Vertragspartners oder in den Fällen von Ziff. 5.7.8 bis 5.7.12 dieser AGB die Lieferung wiederaufgenommen, können die GWV eine angemessene Umtriebsentschädigung in Rechnung stellen.
- 7.11 Die GWV sind berechtigt, sämtliche Forderungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung und diesen AGB mit den vom Vertragspartner geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen.

## **8. Sicherheiten**

- 8.1 Die GWV sind berechtigt, vom Vertragspartner angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
- 8.2 Nach eigenem Ermessen können die GWV eine andere gleichwertige Sicherheit (z.B. Bankgarantie, Kaution) akzeptieren.
- 8.3 Verlangen die GWV Vorauszahlungen oder eine andere gleichwertige Sicherheit, ist der Energieliefervertrag Ersatzversorgung bis zur vollständigen Bezahlung der ersten Vorauszahlung resp. bis zur Leistung der entsprechenden Sicherheit aufschiebend bedingt. Die GWV sind erst zur Leistung verpflichtet, nachdem der Betrag für die erste Vorauszahlung vollständig auf ihrem Konto eingegangen ist (Valuta) resp. die entsprechende Sicherheit vom Vertragspartner geleistet und gegenüber den GWV nachgewiesen wurde.

- 8.4 Sofern Vorauszahlungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig bei den GWV eingehen oder eine vereinbarte, andere gleichwertige Sicherheit nicht fristgerecht geleistet wurde, sind die GWV ohne vorherige Ankündigung berechtigt, eine bereits bestehende Energielieferung innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der im Vorauszahlungsgesuch enthaltenen Zahlungsfrist resp. der Frist zur Leistung einer anderen gleichwertigen Sicherheit einzustellen. Die GWV sind zudem nach eigenem Ermessen berechtigt, den Energieliefervertrag Ersatzversorgung mit dem Vertragspartner sofort aufzulösen.
- 8.5 Ein nach Beendigung des Energieliefervertrags und Verrechnung aller Ansprüche der GWV gegenüber dem Vertragspartner aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung bestehendes Guthaben des Vertragspartners ist innert 60 Tagen nach Zustellung der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig.

## **9. Zahlungskonditionen**

- 9.1 Rechnungen sind innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar («Verfalltag»). Die Frist ist eingehalten, wenn die Zahlung am letzten Tag der Frist auf dem Konto der GWV gutgeschrieben wird (Valuta).
- 9.2 Zahlungen dürfen wegen Mängeln an den Leistungen der GWV oder Verzögerungen bei der Leistungserbringung nicht zurückbehalten oder gekürzt werden.
- 9.3 Eine Verrechnung mit Forderungen des Vertragspartners gegenüber den GWV ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 9.4 Hält der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Verfalltag an, einen Zins zu 5 % auf den ausstehenden Rechnungsbetrag zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Verzugszinsen und Schadenersatzforderungen der GWV dürfen mit Vorauszahlungen des Vertragspartners uneingeschränkt verrechnet werden.

## **10. Haftung des Vertragspartners**

- 10.1 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), den GWV verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen der GWV und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Installationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemäßem Umgang damit verursacht werden.
- 10.2 Der Vertragspartner haftet den GWV für alle Schäden, die er den GWV durch eine Nichteinhaltung der Minimalfrist von 10 Arbeitstagen zur Abwicklung des Wechselprozesses beim Lieferantenwechsel zwecks Ablösung des Energieliefervertrags Ersatzversorgung verursacht.

## **11. Haftungsbeschränkungen**

- 11.1 Die Haftung der GWV ist soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.
- 11.2 Insbesondere haften die GWV nicht für Lieferunterbrüche oder für Schäden, die in Folge einer Lieferunterbrechung, Liefereinschränkung oder Einstellung der Lieferung von Strom entstehen, weil der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung oder diesen AGB nicht nachgekommen ist.

## **12. Datenschutz**

- 12.1 Die GWV und der Vertragspartner sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen jederzeit einzuhalten.
- 12.2 Die Datenschutzerklärung der GWV sind jederzeit auf der Webseite abrufbar.

## **13. Allgemeine Bestimmungen**

- 13.1 Die GWV können die vorliegenden AGB jederzeit und ohne vorgängige Ankündigung ändern. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Diese ist auf der Webseite der GWV verfügbar.
- 13.2 Ist eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 13.3 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sind nur in Schriftform gültig.
- 13.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der GWV. Die GWV behalten sich das Recht vor, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
- 13.5 Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung mit den GWV unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG; Wiener Kaufrecht).